

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2020

1. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Beschreibungen zur elektronischen Bestätigung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse und zur elektronischen Anforderung fehlender Jahresmeldungen

Auf Grundlage des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze haben Krankenkassen nach § 175 Abs. 3 Satz 3 SGB V in der vom 01.01.2021 an gültigen Fassung nach Eingang einer Anmeldung der zur Meldung verpflichteten Stelle im elektronischen Meldeverfahren das Bestehen der Mitgliedschaft zurückzumelden. Darüber hinaus können Krankenkassen nach § 10 Abs. 3 DEÜV ab dem 01.01.2021 fehlende Jahresmeldungen in elektronischer Form anfordern.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.02.2020 wurde deshalb unter TOP 1 beschlossen, die Anlage 6 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV um die Datenbausteine Mitgliedsbestätigung (DBMB) zur Rückmeldung über das Bestehen der Mitgliedschaft durch die Krankenkassen und Anforderung Meldung (DBAM) zur Anforderung fehlender Jahresmeldungen zu erweitern. Um die konkreten Prozesse zu beschreiben, wird das gemeinsame Rundschreiben unter den Punkten 2.3.8.2 und 2.7 angepasst und um die Punkte

2.7.1.3 Krankenkassenmeldung – Rückmeldung zum Bestehen der Mitgliedschaft

2.7.1.4 Krankenkassenmeldung – Anforderung fehlender Jahresmeldung

erweitert.

- unbesetzt -